

# INFORMATION ZUR „BETRIEBSHILFE“

## WAS IST DIE BETRIEBSHILFE?

Die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft und die Wirtschaftskammer Tirol stellen den Unternehmern Betriebshilfe als Sachleistung zur Verfügung.

Bei Ausfall des Unternehmers soll die Weiterführung des Unternehmens durch den Einsatz eines Betriebshelfers gewährleistet sein.

Zweck der Betriebshilfe ist, dass die Unternehmer bei Krankheit, Unfall, einem Aufenthalt im Krankenhaus, einem Rehabilitationszentrum oder einer Sonderkrankenanstalt eine geeignete Ersatzperson suchen, die in der Zeit die Tätigkeit des Unternehmers übernimmt.

Betriebshilfe gibt es auch für Unternehmerinnen bei einer Schwangerschaft in der gesetzlichen Mutterschutzzeit sowie auch einmalig für die Pflege eines körperlich und/oder geistig behinderten Kindes für die Höchstdauer von 90 Tagen.

## WER KANN ANSUCHEN?

- Mitglieder der Wirtschaftskammer Tirol, die nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert sind.
- Neue Selbständige und Personen, die nach dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflichen selbständig Erwerbstätigen (FSVG) bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert sind.

## VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BETRIEBSHILFE BEI KRANKHEIT/UNFALL

- mindestens 14-tägige Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Unfalls, Krankheit, Aufenthalt im Krankenhaus, einem Rehabilitationszentrum oder einer Sonderkrankenanstalt (Achtung: KEINE Betriebshilfe bei Kuraufenthalt)
- Der Einsatz des Betriebshelfers ist zur Aufrechterhaltung bzw. Weiterführung des Betriebes notwendig.
- Die Einkommensgrenze für eine kostenlose Betriebshilfe liegt jährlich **unter € 20.790,84 - monatlich € 1.732,57** (Jahr 2019)

- Bei höheren Einkünften ist im Einzelfall ein Betriebshilfebezug möglich - durch gestaffelten Selbstbehalt oder aktuellen Einkommensnachweis vom Steuerberater.

Betriebshilfe kann mit einem Selbstbehalt gewährt werden, bei Unternehmern

mit einem Jahreseinkommen bis € 26.659,46	Selbstbehalt	€ 68,30 (€ 8,54/h)
mit einem Jahreseinkommen bis € 31.871,80	Selbstbehalt	€ 91,04 (€ 11,38/h)
mit einem Jahreseinkommen bis € 38.246,15	Selbstbehalt	€ 113,76 (€ 14,22/h)
mit einem Jahreseinkommen ab € 38.246,15	Selbstbehalt	€ 136,60 (€ 17,08/h)

- Hat ein Unternehmer mehrere Einkommen, sind diese zusammenzurechnen. Das gilt auch für Pensionsbezüge.

## BETRIEBSHILFE BEI SCHWANGERSCHAFT

- Anspruch auf Betriebshilfe haben alle Unternehmerinnen für die gesetzliche Dauer der Mutterschutzzeit
- **Achtung:** Bei Schwangerschaft gilt **KEINE** Einkommensgrenze

## EINSATZZEIT DER BETRIEBSHILFE

- Die Dauer der Betriebshilfe hängt von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit ab und beträgt im Krankheitsfall **max. 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr**.
- Bei einer Schwangerschaft der Unternehmerin beginnt die Frist in der Regel 8 Wochen vor und endet 8 Wochen nach der Geburt des Kindes.
- Bei Mehrlingsgeburten, Frühgeburten oder Kaiserschnitt verlängert sich die Bezugsdauer auf 12 Wochen nach der Geburt.
- Bei Gefährdung des Lebens oder Gesundheit der Mutter oder des Kindes vor der Geburt, kann die Betriebshilfe durch eine amtsärztliche Bestätigung genehmigt werden.
- Die wöchentliche Arbeitszeit des Betriebshelfers darf maximal 40 Stunden betragen bzw. die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten.

## ARTEN DES BETRIEBSHILFERS

- Überwiegend schließt der Verein Betriebshilfe Tirol mit dem Betriebshelfer für die Dauer der Betriebshilfe einen befristeten Dienstvertrag ab und werden bei der Tiroler Gebietskrankenkasse angemeldet
- Ist ein Betriebshelfer bereits im Unternehmen als Teilzeitkraft beschäftigt so kann dieser Mitarbeiter als Vollzeitkraft umgemeldet werden. Der Verein ersetzt dem Unternehmer die Mehrkosten inkl. anteilige Sonderzahlungen und Nebenkosten.
- Bei fahrendem Personal erfolgt die Anmeldung direkt beim Unternehmer und wir übernehmen die Gesamtlohnkosten.
- Leistet der Betriebshelfer im Rahmen seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit so wird mit dem Betriebshelfer kein Dienstvertrag abgeschlossen, sondern stellt dem Verein Betriebshilfe direkt eine Rechnung mit dem Faktor € 15,50 / Stunde (inkl. Steuer)

## **ABLAUF DER BERATUNG (IN VEREINFACHTER FORM DARGESTELLT):**

- Der Unternehmer sucht einen Betriebshelfer, dem er das Unternehmen für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit anvertraut.
- Einreichung des Antrags auf Betriebshilfe mit den notwendigen Unterlagen.
- Abklärung über die Arbeitsunfähigkeit des Antragstellers mit der SVA.
- Bestätigung der SVA über die Dauer und Genehmigung der Betriebshilfe.
- Sie werden vom Verein für Betriebshilfe über den Entscheid informiert.
- Ggf. Anmeldung des Betriebshelfers durch den Verein Betriebshilfe.
- Zusendung der Dienstverträge und einer Arbeitszeitaufzeichnung.
- Beginn der Betriebshilfe.
- Evtl. Verlängerung der Betriebshilfe durch das zusenden eines aktuellen ärztlichen Attests.
- Erneute Genehmigung durch die SVA.
- Am Ende eines jeden Monats wird vom Verein Betriebshilfe die ausgefüllte Arbeitszeitaufzeichnung benötigt, diese dient als Grundlage für die Lohnauszahlung an den Betriebshelfer.

## **WIE WIRD UNTERSTÜTZT?**

Die Betriebshilfe stellt eine Dienstleistung des Vereins Betriebshilfe an die Unternehmer dar. Es werden keine Gelder direkt an den Unternehmer ausbezahlt.

## **EINREICHUNG:**

Wirtschaftskammer Tirol  
Verein Betriebshilfe Tirol - Unternehmerservice  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 90 90 5 - 1370 | F 05 90 90 5 - 5 1370  
E [martina.silbergasser@wktirol.at](mailto:martina.silbergasser@wktirol.at)  
W <http://wko.at/tirol/betriebshilfe>